

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

**(Vergnügungssteuersatzung)
vom 24.04.2006**

Beschluß dieser Satzung durch Gemeinderat
am 24. April 2006 mit Wirkung vom 01. Juli 2005 (rückwirkend).
Veröffentlicht in TBR Nr. 19/06 vom 11. Mai 2006

1. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss
am 14. Juli 2014 mit Wirkung vom 01. August 2014.
Veröffentlicht in TBR Nr. 29/14 vom 17. Juli 2014

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

vom 24. April 2006

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 24. April 2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Weingarten (Baden) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3**Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Geräte mit Waren-
gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen
Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 4**Steuerschuldner, Haftung**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten
Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamt-
schuldner.

§ 5**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet
mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die
Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall
dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die
Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach §
3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalenderhalbjahr entsteht mit dem Ablauf des
Kalenderhalbjahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalender-
halbjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderhalbjahr
mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist die elektronisch gezahlte
Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen
abzüglich Röhrenfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

§ 7**Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der
Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes 20 v.H. der elektronisch

gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres den Inhalt der Bruttokasse anhand eines **amtlich vorgeschriebenen Vordrucks**, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahrs als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgehalbjahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorhalbjahres anzuschließen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Juli 2005 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 15. Dezember 1997.
- (2) Für die Zeit vom 01.07.2005 bis 31.12.2005 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

Weingarten (Baden), 11. Mai 2006

gez.

Scholz

Bürgermeister